

An die
Mitglieder
des Feuerwehrausschusses
der Gemeinde Wiefelstede

nachrichtlich an alle übrigen Ratsmitglieder

Sehr geehrte Damen und Herren,

die nächste öffentliche Sitzung des Feuerwehrausschusses findet am

Samstag, 13.09.2014, um 16:00 Uhr,

im Feuerwehrhaus Wiefelstede, Thienkamp 102, Wiefelstede, statt.

Die vorangehende amtliche Geräteschau der Feuerwehreinheiten der Gemeinde Wiefelstede wird am

Samstag, 13.09.2014,

nach folgendem Zeitplan durchgeführt:

Einheit Mollberg	07.45 Uhr
Einheit Spohle	08.30 Uhr
Einheit Wiefelstede	09.30 Uhr (Frühstück)
Einheit Gristede	11.30 Uhr
Einheit Metjendorf	12.15 Uhr (Mittag 12.30 Uhr)
Einheit Neuenkrüge-Borbeck	14.00 Uhr

Die gesamte Bereisung werden in diesem Jahr der stellv. Gemeindebrandmeister, Herr Gerriet Schulz, und der stellv. Ortsbrandmeister Spohle, Herr Dennis Kuhlmann, begleiten.

Treffpunkt ist um 07.30 Uhr beim Feuerwehrhaus Wiefelstede oder um 07.45 Uhr beim Feuerwehrhaus Mollberg, sofern sich auf Grund des Zeitplanes dieser besser für einzelne Teilnehmer als Treffpunkt eignet.

Fahrgelegenheit wird ab Wiefelstede für alle angeboten!

Öffnungszeiten Rathaus:

montags - freitags von 08:30 - 12:00 Uhr;
donnerstags 14:00 - 17:30 Uhr

zusätzliche Öffnungszeiten Bürgerbüro

samstags von 10:00 – 12:00 Uhr

Weitere Termine für Bürgerbüro und Rathaus nach Vereinbarung

Bankverbindungen:

LzO Rastede
Raiffeisenbank Wiefelstede
OLB Wiefelstede

Internet:

<http://www.wiefelstede.de>

IBAN

DE22 2805 0100 0043 3200 50
DE33 2806 0228 0100 0012 00
DE29 2802 0050 1681 7215 00

Gläubiger-ID:

DE78ZZZ00000081306

BIC

BRLADE21LZO
GENODEF1OL2
OLBODEH2XXX

Frühstück wird bei der Feuerwehr Wiefelstede gereicht. Das gemeinsame Mittagessen findet in Köhncke's Hotel in Metjendorf statt. Sofern die Teilnahme am Mittagessen **nicht** beabsichtigt ist, wird um Benachrichtigung **bis zum 05. September 2014** gebeten.

TAGESORDNUNG:

Öffentlicher Teil

- | | | |
|----|---|-----------------|
| 1 | Eröffnung der öffentlichen Sitzung und Begrüßung | |
| 2 | Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der anwesenden Mitglieder | |
| 3 | Feststellung der Beschlussfähigkeit | |
| 4 | Feststellung der Tagesordnung und der dazu vorliegenden Anträge | |
| 5 | Beschlussfassung über die Behandlung in nichtöffentlicher Sitzung | |
| 6 | Genehmigung der Niederschrift vom 24.08.2013 | |
| 7 | Einwohnerfragestunde | |
| 8 | Fortschreibung des Investitionsprogramms 2016 bis 2018
Vorlage: B/0186/2014 | Anl. S. 1 – 10 |
| 9 | Haushaltsplanentwurf 2015
Vorlage: B/0187/2014 | Anl. S. 11 – 16 |
| 10 | Anschaffung eines Einsatzleitwagens (ELW) für die Feuerwehrinheit Wiefelstede
Vorlage: B/0188/2014 | Anl. S. 17 – 18 |
| 11 | Neufassung der Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Wiefelstede
Vorlage: B/0189/2014 | Anl. S. 19 – 32 |
| 12 | Dienstanweisung der Gemeinde Wiefelstede zur Verschwiegenheitspflicht im Bereich der Freiwilligen Feuerwehr
Vorlage: B/0190/2014 | Anl. S. 33 - 36 |
| 13 | Antrag der Freiwilligen Feuerwehr Wiefelstede, Einheit Metjendorf, auf Gründung einer Kinderfeuerwehr
Vorlage: B/0193/2014 | Anl. S. 37 - 40 |
| 14 | Ergänzung des Beschlusses über die Beschaffung eines RW für die Feuerwehrinheit Wiefelstede
Vorlage: B/0194/2014 | Anl. S. 41 - 42 |

- 15 Anfragen und Anregungen
- 16 Einwohnerfragestunde
- 17 Schließung der öffentlichen Sitzung

Um Teilnahme an der Sitzung wird gebeten.

Mit freundlichen Grüßen

Pieper

Beratungsvorlage

Vorlagen-Nr.: B/0186/2014

Angelegenheit / Tagesordnungspunkt

Fortschreibung des Investitionsprogramms 2016 bis 2018

Beratungsfolge:	Sitzung am:	
Feuerwehrausschuss	13.09.2014	öffentlich
Verwaltungsausschuss	06.10.2014	nicht öffentlich
Gemeinderat	13.10.2014	öffentlich

Situationsbericht / Bisherige Beratung:

Im Investitionsprogramm werden die investiven Auszahlungen des Haushaltsjahres und der drei Folgejahre dargestellt.

Hierbei wird unterschieden zwischen so genannten Sammelposten (Einzelwert von 178,50 € bis 1.190,00 € brutto) und Einzelinvestitionen ab 1.190,01 € brutto. Anschaffungen unter 178,50 € brutto werden als Aufwand im Ergebnishaushalt dargestellt.

Im Bereich der Fahrzeugbeschaffung wurden die Vorgaben des Fahrzeugbeschaffungskonzeptes mit folgenden Maßnahmen eingeplant:

2015	Feuerwehr Metjendorf	LF 10/6	250.000,00 €
2016	Feuerwehr Wiefelstede	ELW	140.000,00 €

In den Folgejahren sind in 2018 ein LF 10/6 für die Feuerwehr Gristede und 2022 ein LF 10/6 für die Feuerwehr Mollberg vorgesehen.

Die ursprünglichen Überlegungen der Feuerwehr Metjendorf aufgrund der häufig fehlenden Fahrerlaubnisse der Klasse C ein Fahrzeug mit einem Gesamtgewicht unter 7,5 t anzuschaffen, wurden verworfen. Bei den Herstellern wurde für ein so genanntes Staffelfahrzeug Gewichtsbilanzen angefordert. Diese hatten übereinstimmend das Ergebnis, dass das maximal angestrebte Gewicht von 7,5 t überschritten wird. Einsatztaktisch macht daher nur die Anschaffung eines LF 10/6 für die Einheit Metjendorf einen Sinn.

Die Feuerwehr Wiefelstede beschafft laut Fahrzeugbeschaffungskonzept im Jahr 2016 einen neuen Einsatzleitwagen. Hierfür ist noch eine Verpflichtungsermächtigung für das Haushaltsjahr 2016 einzustellen. Nachdem für die alten CSA-Anzüge Ersatz beschafft wurde, ist auch die Ausrüstung hierfür neu zu beschaffen. Es handelt sich hierbei um eine

Chemikalienwanne, die dafür geeignet ist, Chemikalien, Säuren, Laugen und Mineralölstoffe so aufzufangen, dass sie nicht in das Erdreich gelangen.

Die Anschaffung einer Wärmebildkamera war bereits langfristig geplant und wird jetzt in 2015 umgesetzt. Mit einer Wärmebildkamera ist es der Wiefelsteder Wehr zukünftig möglich, verletzte und bewusstlose Personen oder Brandherde innerhalb von Konstruktionen und Gebäuden schnell zu lokalisieren.

Die Wiefelsteder Einheit erhält zusätzlich ein Stabilisierungssystem, mit dem man verunglückte Fahrzeuge in ihrer Lage fixieren kann. Dieses Stabilisierungssystem war bei dem tragischen Unfall in Mollberg so nicht vorhanden, so dass dort die Einsatzkräfte zu Lasten ihrer eigenen Sicherheit improvisieren mussten, damit sich das Fahrzeug bei der Rettung der Insassin nicht bewegte.

Die Deichsel des alten Tragkraftspritzenanhängers wird derart umgebaut, dass sie zukünftig vom neuen Rüstwagen gezogen werden kann. Die Höhe der Anhängervorrichtung zwischen dem alten und dem neuen Rüstwagen differiert derart stark, dass ein Umbau der Deichsel notwendig wird.

Die Einheit Spohle beantragt für ihr 2012 angeschafftes LF 10/6 einen Hochleistungslüfter der Marke Leader da das alte Gerät abgängig ist.

Ferner wird von der Einheit Spohle ein neues Schlauchboot beantragt, da das bisherige Schlauchboot seit vielen Jahren im Einsatz ist. Nichts desto trotz ist durch die Einheit Spohle die Einsatzbereitschaft im Bereich des Bernsteinsees aufrecht zu erhalten. In der Vergangenheit wurden verschiedene Einsatzkräfte anderer Einheiten bereits im Umgang mit dem Schlauchboot und den dazugehörigen Rettungsmaßnahmen eingewiesen und ausgebildet.

Der für die Einheit Neuenkrüge-Borbeck im Jahr 2014 anzuschaffende Stromerzeuger wurde zu Lasten des neu aufgestellten Telemastes mit Sirene neben dem Mehrzweckgebäude verschoben. Eine Beschaffung eines 12 KV-Stromerzeugers ist derzeit in 2015 als Ersatz für das abgängige Gerät vorgesehen.

Die Einheit Gristede erhält für noch einzubauende Schränke über dem Spintlager einen Zuschuss in Höhe von 2.000,00 €.

Alle Einheiten werden mit einem Kompressor und einer kombinierten Luft- und Kältetrockenanlage ausgestattet. Diese neue Technik ist notwendig, da die komprimierte Luft aus dem Kompressor sich erhitzt und dann in einen kalten Behälter gepresst wird. Durch die Temperaturunterschiede wird Kondenswasser erzeugt, das in die elektronisch gesteuerte Bremsanlage gepumpt wird. Diese Ansammlung von Kondenswasser in der Bremsanlage führt langfristig zu hohen Folgekosten. Durch dieses neue System wird die Luft durch spezielle Filter getrocknet, so dass sich kein Kondenswasser mehr in den Bremsen ansammeln kann. Im evtl. Einsatzfall steht dann der Bremsanlage durch den Einsatz des Kompressors ausreichend Luft für die Bremsen zur Verfügung.

Die Einheit Metjendorf beantragt einen zweiten Standort für eine Sirene. Diese soll auf dem Grundstück des Feuerwehrgerätehauses auf einen Telemast montiert werden. Ebenfalls erneuert werden soll die Sirene auf dem Rathaus, Kirchstraße 10. Diese Sirene ist als Ersatz für die bisher dort montierte Sirene vorgesehen, da diese abgängig ist. Die Einheit Neuenkrüge beantragt ebenfalls noch eine Sirene mit Mast als Ersatz für die Sirene auf dem Privatgrundstück bei Frau Anni Bremer. Diese Sirene ist noch auf dem Privatdach der Frau Bremer montiert. Für die neue Sirene ist ein Standort mit Telemast auf einem öffentlichen Grundstück vorgesehen. Im Bereich der Hydranten und Löschbrunnen ist vorgesehen, einen

Löschbrunnen mit Tiefenpumpe (1.600 l) im Bereich Plömacher, Frers, Hoppmann anzulegen. In diesem Bereich ist kein Löschteich vorhanden, so dass es im Einsatzfall zu Engpässen in der Wasserversorgung nur über Hydranten kommen kann. In Spohle ist ebenfalls ein Löschbrunnen mit Tiefenpumpe (1.600 l) im Bereich der Höfe Schröder und Kuhlmann (Dünenweg, Kündigersweg) vorgesehen. Auch hier kann es zu Engpässen in der Wasserversorgung kommen, da hier zum Teil lange Leitungen verlegt werden müssen. Für die Löschbrunnen zahlt die Öffentliche Versicherung einen Zuschuss in Höhe von 1.200,00 €.

Finanzierung:

Vorschlag / Empfehlung:

Der Verwaltungsausschuss beschließt die Fortschreibung des Investitionsprogrammes für die Jahre 2016 bis 2018. Gleichzeitig wird dem Gemeinderat über den Finanzausschuss im Rahmen der Aufstellungen des Haushaltsplanes 2015 die Fortschreibung des Investitionsprogrammes 2016 bis 2018 empfohlen.

Anlagen:

B-0186-2014 Finanzplanung Gristede 2016-2018
B-0186-2014 Finanzplanung Metjendorf 2016-2018
B-0186-2014 Finanzplanung Mollberg 2016-2018
B-0186-2014 Finanzplanung Neuenkrüge-Borbeck 2016-2018
B-0186-2014 Finanzplanung Spohle 2016-2018
B-0186-2014 Finanzplanung Wiefelstede 2016-2018

Herrn BM Pieper o.V.i.A. mit der Bitte um Kenntnisnahme / Einvernehmen

Gleichstellungsbeauftragte (zusammen mit der Einladung)

Fachdienstleiter

Fachbereichsleiter/Stellvertreter

Beratungsvorlage

Vorlagen-Nr.: B/0187/2014

Angelegenheit / Tagesordnungspunkt

Haushaltsplanentwurf 2015

Beratungsfolge:	Sitzung am:	
Feuerwehrausschuss	13.09.2014	öffentlich
Verwaltungsausschuss	06.10.2014	nicht öffentlich
Gemeinderat	13.10.2014	öffentlich

Situationsbericht / Bisherige Beratung:

Die Feuerwehreinheiten der Gemeinde Wiefelstede haben für das Haushaltsjahr 2015 folgende Ausrüstungsgegenstände angefordert:

Feuerwehreinheit Wiefelstede (Kostenstelle 10400/Kostenträger 126101)

Menge	Gegenstand	Sachkonto/ Sachkonten	Betrag
a) Ergebnishaushalt			
1	Umbau Deichsel Tragkraftspritzenanhänger (passend für neuen RW)	4221000	2.500,00 €
10	Feldbetten á 100,00 €	4222000	1.000,00 €
1	Knieschutzmatte für die CSA-Sofortmaßnahmen- Wanne	4222000	100,00 €
10	Verkehrsleitkegel 750 mm á 40,00 € (RW)	4222000	400,00 €
2	Faltsignal Dreieck 700 mm á 100,00 €) (RW)	4222000	200,00 €
1	Schonbezüge für Sitze SW	4222000	150,00 €
3	Absperrventile B á 100,00 € (SW)	4222000	300,00 €
1	Stützkrümmer B mit Haltegriff (SW)	4222000	100,00 €
1	5 kg-Eimer Chemikalienbindemittel „Unisafe“ für die CSA-Sofortmaßnahmenwanne	4271200	100,00 €
1	Jahreslizenz Dokumentation ELW	4271500	400,00 €
2	Führerschein Klasse C (Zuschüsse)	4421000	5.000,00 €
	Summe Ergebnishaushalt		10.250,00 €
b) Sammelposten			
9	Handlampe ACCULUX HL 25 EX á 300,00 €	0750002	2.700,00 €
3	Ladestation 12/24 V 2-fach für ACCULUX HL20/ HL 25 EX zum gleichzeitigen Laden von 2 Hand- leuchten á 200,00 €	0750002	600,00 €

1	Ladestation 12/24 V 3-fach für ACCULUX HL20/ HL25 EX zum gleichzeitigem Laden von 3 Hand- Leuchten a 300,00 €	0750002	300,00 €
1	Akku-Schrauber für die Feuerwehrhauswerkstatt	0750002	250,00 €
1	Computer-Bildschirm 24 Zoll (ELW)	0750002	300,00 €
1	klappbare Sackkarre 250 kg (ELW)	0750002	250,00 €
1	Werkzeug (pauschal 400,00 €) (RW)	0750002	400,00 €
4	Blitzleuchten a 300,00 € (RW)	0750002	1.200,00 €
1	Ladeerhaltung Blitzleuchten (RW)	0750002	300,00 €
4	Unterbau-Systeme Stab –Pack Weber a 200,00 € (RW)	0750002	800,00 €
3	Hohlstrahlrohre a 700,00 € (SW)	0750002	2.100,00 €
10	Kindersitzschalen f. d. JF a 20,00 €	0750002	200,00 €
			9.400,00 €

c) Einzelinvestitionen

1	Wärmebildkamera	0720002	15.000,00 €
1	Auffangwanne zur Aufnahme von Chemikalien, Säuren, Laugen und Mineralölgemischen CSA-Sofortmaßnahmenwanne	0720002	3.000,00 €
1	Sirene Rathaus Kirchstr. 10, Sirendach, Dreh- strommotor, digitaler Sirenenempfänger, Schalt- kasten, Montage	0720002	3.500,00 €
1	Abstützsystem Stabilisierungssystem Stab-Fast Stab-Fast XL MK2 (RW)	0720002	2.500,00 €
1	Kompressor mit Luft- und Kältetrockner und elektrischen Wasserabscheider Kompressor 230 V, 400 l Ansaugleistung, 11 bar, 50 l Kessel 600,00 € Kältetrockner 1.200,00 € Anschlusskabel 100,00 €	0720002	1.900,00 €
	Summe Einzelinvestitionen		25.000,00 €

Feuerwehreinheit Metjendorf (Kostenstelle 10400/Kostenträger 126102)

Menge	Gegenstand	Sachkonto/ Sachkonten	Betrag
<u>a) Ergebnishaushalt</u>			
2	Maskenbrillen für AT-Träger a 100,00 €	4261000	200,00 €
	Summe Ergebnishaushalt		200,00 €
<u>b) Sammelposten</u>			
1	Halligan-Tool	0750002	700,00 €
1	Nebellöschsystem NLS	0750002	2.100,00 €
4	Handlampe ACCULUX HL 25 EX a 300,00 €	0750002	1.200,00 €
2	Ladestation 12/24 V 2-fach für ACCULUX HL20/ HL 25 EX zum gleichzeitigem Laden von 2 Hand- leuchten a 200,00 €	0750002	400,00 €
	Summe Sammelposten		4.400,00 €

c) Einzelinvestitionen

1	Sirene mit Mastlösung (Zweitstandort)		
	Sirene	3.500,00 €	
	Telemast	7.000,00 €	0720002
			10.500,00 €
1	Löschbrunnen mit Tiefenpumpe (1.600 l) (Plömacher/Frers/Hoppmann)		0720002
			17.000,00 €
1	Kompressor mit Luft- und Kältetrockner und elektrischen Wasserabscheider		
	Kompressor 230 V, 400 l Ansaugleistung, 11 bar, 50 l Kessel	600,00 €	
	Kältetrockner	1.200,00 €	
	Anschlusskabel	100,00 €	0720002
			1.900,00 €
	Summe Einzelinvestitionen		29.400,00 €

Feuerwehreinheit Spohle (Kostenstelle 10400/Kostenträger 126103)

Menge	Gegenstand	Sachkonto/ Sachkonten	Betrag
<u>a) Ergebnishaushalt</u>			
5	Regenjacken a´100,00 €	4261000	500,00 €
	Summe Ergebnishaushalt		500,00 €

b) Sammelposten

c) Einzelinvestitionen

1	Löschbrunnen mit Tiefenpumpe (1.600 l) (Schröder/Kuhlmann,Dünenweg/Kündigersweg)	0720002	17.000,00 €
1	Hochleistungslüfter Leader MT 236 EPT mit EasyTechnologie und Schienenhalterung der Fa. Schlingmann	0720002	3.000,00 €
1	Ladeerhaltung für MTW	0720002	1.500,00 €
1	Schlauchboot	0720002	4.000,00 €
1	Kompressor mit Luft- und Kältetrockner und elektrischen Wasserabscheider		
	Kompressor 230 V, 400 l Ansaugleistung, 11 bar, 50 l Kessel	600,00 €	
	Kältetrockner	1.200,00 €	
	Anschlusskabel	100,00 €	0720002
			1.900,00 €
	Summe Einzelinvestitionen		27.400,00 €

Feuerwehreinheit Neuenkrüge-Borbeck (Kostenstelle 10400/Kostenträger 126104)

Menge	Gegenstand	Sachkonto/ Sachkonten	Betrag
-------	------------	--------------------------	--------

a) Ergebnishaushalt

b) Sammelposten

c) Einzelinvestitionen

1	Notstromaggregat 11,5 KV (Ersatz f. Altgerät)	0720002	8.000,00 €
1	Sirene mit Mastlösung (Ersatz für Sirene bei Anni Bremer)		
	Sirene	3.500,00 €	
	Telemast	7.000,00 €	
		0720002	10.500,00 €
1	Kompressor mit Luft- und Kältetrockner und elektrischen Wasserabscheider		
	Kompressor 230 V, 400 l Ansaugleistung, 11 bar, 50 l Kessel	600,00 €	
	Kältetrockner	1.200,00 €	
	Anschlusskabel	100,00 €	
		0720002	1.900,00 €
	Summe Einzelinvestitionen		20.400,00 €

Feuerwehreinheit Gristede (Kostenstelle 10400/Kostenträger 126105)

Menge	Gegenstand	Sachkonto/ Sachkonten	Betrag
<u>a) Ergebnishaushalt</u>			
1	Zuschuss für den Einbau von Schränken über dem Spintlager	4318000	2.000,00 €
	Summe Ergebnishaushalt		2.000,00 €
<u>b) Sammelposten</u>			
1	Absperrorgan C –Kugelventil-	0750002	400,00 €
5	Zeltgarnituren 70cm Tischbreite a´100,00 €	0750002	500,00 €
1	Podestleiter	0750002	700,00 €
	Summe Sammelposten		1.600,00 €

c) Einzelinvestitionen

Feuerwehreinheit Mollberg (Kostenstelle 10400/Kostenträger 126106)

Menge	Gegenstand	Sachkonto/ Sachkonten	Betrag
<u>a) Ergebnishaushalt</u>			
5	Feuerwehrdienstjacken a´90,00 €	4261000	500,00 €
	Summe Ergebnishaushalt		500,00 €
<u>b) Sammelposten</u>			
7	Einsatzüberjacken für AT-Träger a´390,00 €	0750002	2.800,00 €
	Summe Sammelposten		2.800,00 €

c) Einzelinvestitionen

Finanzierung:

Vorschlag / Empfehlung:

Der Verwaltungsausschuss stimmt den Haushaltsansätzen für die Feuerwehreinheiten der Gemeinde Wiefelstede zu. Dem Gemeinderat wird über den Finanzausschuss im Rahmen der Aufstellungen des Haushaltsplanes 2015 die Veranschlagung der Haushaltsmittel empfohlen. Die Verwaltung wird beauftragt, die Beschaffungen der in der Niederschrift der Feuerwehrausschusssitzung vom 13.09.2014 aufgeführten Ausrüstungsgegenstände im Haushaltsjahr 2015 abzuwickeln.

Anlagen: ---

Herrn BM Pieper o.V.i.A. mit der Bitte um Kenntnisnahme / Einvernehmen

Gleichstellungsbeauftragte (zusammen mit der Einladung)

Johann Plenter
Fachdienstleiter

Marcus Aukskel
Fachbereichsleiter

Beratungsvorlage

Vorlagen-Nr.: B/0188/2014

Angelegenheit / Tagesordnungspunkt

Anschaffung eines Einsatzleitwagens (ELW) für die Feuerweereinheit Wiefelstede

Beratungsfolge:	Sitzung am:	
Feuerwehrausschuss	13.09.2014	öffentlich
Verwaltungsausschuss	06.10.2014	nicht öffentlich
Gemeinderat	13.10.2014	öffentlich

Situationsbericht / Bisherige Beratung:

Der Rat der Gemeinde Wiefelstede hat vor Jahren ein Grundsatzkonzept für die Beschaffung von Fahrzeugen für die Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Wiefelstede beschlossen. Im Rahmen dieses Beschlusses ist nach einigen Verschiebungen in den vergangenen Jahren, aufgrund der Finanz- und Wirtschaftskrise die Anschaffung eines Einsatzleitwagens für die Einheit Wiefelstede für das Jahr 2016 vorgesehen.

Die Beschaffung der Feuerwehrfahrzeuge muss langfristig vorbereitet werden, da der Fahrzeugbau individuell nach den Notwendigkeiten und Wünschen der einzelnen Wehren und der Gemeinde erfolgt. Aus diesem Grund wird vorgeschlagen eine Verpflichtungsermächtigung in den Haushaltsplan 2015 zu Lasten des Haushaltsjahres 2016 aufzunehmen.

Finanzierung:

Im Rahmen der Haushaltsplanung für das Jahr 2015 wird eine Verpflichtungsermächtigung in Höhe von 140.000,00 € zu Lasten des Haushaltsjahres 2016 aufgenommen, so dass die Auftragsvergabe im Jahr 2015 erfolgen kann.

Vorschlag / Empfehlung:

Der Rat der Gemeinde Wiefelstede beschließt, im Jahr 2016 einen Einsatzleitwagen für die Freiwillige Feuerwehr Wiefelstede zu einem Gesamtpreis in Höhe von 140.000,00 € anzuschaffen. Für das Haushaltsjahr 2015 wird eine Verpflichtungsermächtigung in Höhe von 140.000,00 € zu Lasten des Haushaltsjahres 2016 veranschlagt.

Anlagen: ---

Herrn BM Pieper o.V.i.A. mit der Bitte um Kenntnisnahme / Einvernehmen

Gleichstellungsbeauftragte (zusammen mit der Einladung)

Johann Plenter
Fachdienstleiter

Marcus Aukskel
Fachbereichsleiter

Beratungsvorlage

Vorlagen-Nr.: B/0189/2014

Angelegenheit / Tagesordnungspunkt

Neufassung der Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Wiefelstede

Beratungsfolge:	Sitzung am:	
Feuerwehrausschuss	13.09.2014	öffentlich
Verwaltungsausschuss	06.10.2014	nicht öffentlich
Gemeinderat	13.10.2014	öffentlich

Situationsbericht / Bisherige Beratung:

Mit Inkrafttreten des neuen Brandschutzgesetzes hat sich die Rechtsgrundlage für die Aufstellung und den Betrieb Freiwilliger Feuerwehren in Niedersachsen geändert. Die vorgenommenen Änderungen im Niedersächsischen Brandschutzgesetz (NBrandSchG) sind zum Anlass zu nehmen, die Satzung entsprechend abzuändern. Im Einzelnen sind folgende Punkte betroffen:

1. Der Begriff „Aktive Mitglieder“ wird durch die Bezeichnung „Angehörige der Einsatzabteilung“ ersetzt.
2. In § 9 „Angehörige der Einsatzabteilung“ in der Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Wiefelstede wird die Doppelmitgliedschaft gemäß § 12 Abs. 2 NBrandSchG aufgenommen. Dies bedeutet, dass der Einsatzabteilung auch angehören kann, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr einer anderen Gemeinde angehört und für Einsätze regelmäßig zur Verfügung steht. Eine Doppelmitgliedschaft kann z. B. bei der Freiwilligen Feuerwehr beim Arbeitsort eingenommen werden, in der man kein Vollmitglied ist.
3. Die Altersgrenze „63plus“ ist eingeführt worden. Nach § 12 Abs. 2 NBrandSchG können Einwohnerinnen und Einwohner, die das 16. Lebensjahr aber noch nicht 63. Lebensjahr vollendet haben der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr angehören. Diese neue Regelung wurde ebenfalls im § 9 Abs. 1 der Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Wiefelstede „Angehörige der Einsatzabteilung“ aufgenommen. Eine Ausnahme hiervon findet sich im § 12 Abs. 6 NBrandSchG wieder. Hiernach können Angehörige der Altersabteilung auf Anforderung des/der Gemeindebrandmeisters/in oder des/der Ortsbrandmeisters/in zu Übungen und auf Anforderung des/der Einsatzleiters/in zu Einsätzen herangezogen werden soweit sie hierfür die erforderlichen, gesundheitlichen und fachlichen Anforderungen erfüllen. Diese

zusätzliche Regelung wurde in § 9 Abs. 6 der Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Wiefelstede „Angehörige der Einsatzabteilung“ aufgenommen.

4. Gemäß § 13 Abs. 1 Satz 2 NBrandSchG sind die Gemeinden aufgerufen, die Kinder- und Jugendfeuerwehr im Rahmen ihrer Möglichkeiten zu fördern und zu unterstützen. In § 11 „Mitglieder der Kinder- und Jugendfeuerwehren der Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Wiefelstede wurde die Kinderfeuerwehren mit aufgenommen, da die Feuerwehreinheiten Wiefelstede und Metjendorf planen, zukünftig eine Kinderfeuerwehr einzurichten.

Die in den oben genannten Bereichen geänderte Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Wiefelstede wurde als Anlage beigefügt.

Finanzierung:

Vorschlag / Empfehlung:

Der Rat der Gemeinde Wiefelstede beschließt aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 16.12.2013 (Nds. GVBl. S. 307) und der §§ 1 und 2 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 269), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 12.12.2012 (Nds. GVBl. S. 589) die Neufassung der Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Wiefelstede.

Anlagen:

Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Wiefelstede

Herrn BM Pieper o.V.i.A. mit der Bitte um Kenntnisnahme / Einvernehmen

Gleichstellungsbeauftragte (zusammen mit der Einladung)

Johann Plenter
Sachbearbeiter/in

Uwe Siemen
Fachdienstleiter

Fachbereichsleiter i. V.

Satzung für die Freiwillige Feuerwehr in der Gemeinde Wiefelstede

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. I des Gesetzes vom 16.12.2013 (Nds. GVBl. S. 307) und der §§ 1 und 2 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 269), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 12.12.2012. (Nds. GVBl. S. 589) hat der Rat der Gemeinde Wiefelstede am 13.10.2014 folgende Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Wiefelstede beschlossen:

§ 1 Organisation und Aufgaben

- (1) ¹Die Freiwillige Feuerwehr ist eine Einrichtung der Gemeinde Wiefelstede. ²Sie besteht aus den zur Sicherstellung des Brandschutzes und der Hilfeleistung in den Ortsteilen
- Gristede
 - Metjendorf
 - Mollberg
 - Neuenkrüge-Borbeck
 - Spohle
 - Wiefelstede

unterhaltenen Ortsfeuerwehren. ³Die Ortsfeuerwehr Wiefelstede ist als Schwerpunktfeuerwehr (§ 1 Abs. 1 Nr. 3 der Verordnung über die kommunalen Feuerwehren – Feuerwehrverordnung – FwVO vom 30.04.2010 (Nds. GVBl. S. 185, 284), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17.05.2011 (Nds.GVBl. S. 125), die Ortsfeuerwehren Metjendorf ist als Stützpunktfeuerwehr (§ 1 Abs. 1 Nr. 2 FwVO) eingerichtet. ⁴Die Ortsfeuerwehren Gristede, Mollberg, Neuenkrüge-Borbeck und Spohle sind Grundausstattungsfeuerwehren.

§ 2 Leitung der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) ¹Die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde wird von der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister geleitet (§ 20 Abs. 1 Satz 1 NBrandSchG). ²Im Verhinderungsfalle erfolgt die Vertretung in allen Dienstangelegenheiten durch die stellvertretende Gemeindebrandmeisterin oder dem stellvertretenden Gemeindebrandmeister. ³Sie sind im Dienst Vorgesetzte der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr.
- (2) Bei der Erfüllung der Aufgaben ist die von der Gemeinde erlassene „Dienstweisung für Gemeinde- und Ortsbrandmeister der Freiwilligen Feuerwehr“ zu beachten.
-

3 Leitung der Ortsfeuerwehr

- (1) ¹Die Ortsfeuerwehr wird von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister geleitet (§ 20 Abs. 1 Satz 2 NBrandSchG). ²Im Verhinderungsfalle erfolgt die Vertretung in allen Dienstangelegenheiten durch die stellvertretende Ortsbrandmeisterin oder den stellvertretenden Ortsbrandmeister. ³Sie sind im Dienst Vorgesetzte der Mitglieder der Ortsfeuerwehr.
- (2) Bei der Erfüllung der Aufgaben ist die von der Gemeinde erlassene „Dienstweisung für Gemeinde- und Ortsbrandmeister der Freiwilligen Feuerwehr“ zu beachten.

§ 4 Führungskräfte taktischer Feuerwehreinheiten

- (1) Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister bestellt aus den Angehörigen der Einsatzabteilung der Ortsfeuerwehr nach deren Anhörung die entsprechend der Wehrgliederung erforderlichen Führerinnen und Führer und stellvertretenden Führerinnen und stellvertretenden Führer der taktischen Feuerwehreinheiten Zug, Gruppe, Staffel und Trupp.
- (2) Die Führungskräfte der taktischen Einheiten sind im Dienst Vorgesetzte der Angehörigen ihrer jeweiligen taktischen Einheit.
- (3) ¹Ortsbrandmeisterin oder Ortsbrandmeister können die Führungskräfte nach Maßgabe des § 8 Abs. 7 der Verordnung über den Eintritt in den Dienst, die Gliederung nach Dienstgraden und die Übertragung von Funktionen bei den Freiwilligen Feuerwehren im Land Niedersachsen (FwVO) abberufen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. ²Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die Führungskräfte
 1. die Dienstpflicht grob verletzt oder das Ansehen der Feuerwehr geschädigt haben,
 2. die Gemeinschaft innerhalb der Feuerwehr durch ihr Verhalten erheblich gestört haben oder
 3. die Tätigkeit nicht mehr ordnungsgemäß ausüben können.

³Vor der Entscheidung über die Abberufung sind die Angehörigen der jeweiligen taktischen Einheit der Ortsfeuerwehr und die betroffene Führungskraft anzuhören. ⁴Den abberufenen Führungskräften wird der bisherige Dienstgrad belassen. ⁵Die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister sind über die beabsichtigten Maßnahmen rechtzeitig schriftlich zu unterrichten.

§ 5 Gemeindegewand

- (1) ¹Das Gemeindegewand unterstützt die Gemeindebrandmeisterin oder den Gemeindebrandmeister. ²Dabei obliegen dem Gemeindegewand insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung der erforderlichen Maßnahmen zum Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr innerhalb der Gemeinde und zur Leistung von Nachbarschaftshilfe,
 - b) Mitwirkung bei Feststellung des Bedarfs an Anlagen, Mitteln einschl. Sonderlöschmitteln und Geräten und technischen Einrichtungen für die Brandbekämpfung und die Durchführung von Hilfeleistungen,
 - c) Mitwirkung bei der Erstellung des Haushaltsvoranschlages der Gemeinde für den Bereich Freiwillige Feuerwehr,
 - d) Mitwirkung bei der Aufstellung von örtlichen Alarm – und Einsatzplänen und Plänen für die Löschwasserversorgung sowie deren laufende Ergänzung,
 - e) Mitwirkung bei der Ermittlung des Löschwasserbedarfs
 - f) Überwachung der laufenden Schulung der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr sowie Beratung bei deren Entsendung zu Lehrgängen,
 - g) Mitwirkung bei der Planung und Durchführung von Übungen,
 - h) Überwachung der Durchsetzung der Unfallverhütungsvorschriften und sonstiger Sicherheitsbestimmungen,
 - i) Mitwirkung bei der Aufstellung einer Feuerwehrbedarfsplanung,
 - j) Mitwirkung bei der Erledigung von Aufgaben nach § 2 Abs. 4 Nr. 3 NBrandSchG.
- (2) Das Gemeindekommando besteht aus
- a) der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister als Leiterin oder Leiter,
 - b) der stellvertretenden Gemeindebrandmeisterin oder dem stellvertretenden Gemeindebrandmeister, den Ortsbrandmeisterinnen und den Ortsbrandmeistern, als Beisitzerinnen oder Beisitzer kraft Amtes,
 - c) der Schriftwartin oder dem Schriftwart und der Gemeindesicherheitsbeauftragten oder dem Gemeindesicherheitsbeauftragten als Beisitzerin oder Beisitzer.
- (3) ¹Die Beisitzerinnen und Beisitzer nach Satz 1 Buchstabe c werden auf Vorschlag der in Satz 1 Buchstabe a und b genannten Gemeindekommandomitglieder von der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister aus den Angehörigen der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr für die Dauer von sechs Jahren bestellt. ²Die Trägerinnen und Träger anderer Funktionen können als weitere stimmberechtigte Beisitzerinnen und Beisitzer für die Dauer von sechs Jahren bzw. für die Dauer ihrer Amtszeit in das Gemeindekommando aufgenommen werden. ³Für das Bestellungsverfahren gilt Satz 1.
- (4) ¹Die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister kann weitere Mitglieder der Feuerwehr oder sachkundige Personen zu Sitzungen des Gemeindekommandos zuziehen. ²Diese haben kein Stimmrecht.
- (5) Die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister kann die Beisitzer nach Absatz 2 Satz 1 Buchst. c und die Trägerinnen und Träger anderer Funktionen nach Absatz 3, bei Vorliegen eines wichtigen Grundes nach Anhörung des Gemeindekommandos vorzeitig abberufen.

- (6) ¹Das Gemeindekommando wird von der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr, mit 1 wöchiger Ladungsfrist unter Angabe der Tagesordnung einberufen. ²Die Ladungsfrist kann in dringenden Fällen angemessen verkürzt werden. ³Das Gemeindekommando ist einzuberufen, wenn die Gemeinde, der Verwaltungsausschuss oder mehr als die Hälfte der Gemeindekommandomitglieder dies unter Angabe des Grundes verlangen.
- (7) Das Gemeindekommando ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- (8) ¹Beschlüsse des Gemeindekommandos werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. ²Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. ³Es wird offen abgestimmt. Abweichend davon wird, wenn ein Mitglied des Gemeindekommandos es verlangt, schriftlich abgestimmt.
- (9) ¹Über jede Sitzung des Gemeindekommandos ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister und einem weiteren Mitglied des Gemeindekommandos (Schriftwartin oder Schriftwart) zu unterzeichnen ist. ²Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Gemeinde zuzuleiten.

§ 6 Ortskommando

- (1) Das Ortskommando unterstützt die Ortsbrandmeisterin oder den Ortsbrandmeister. Dem Ortskommando obliegen auf der Ortsebene die in § 5 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe a, b, d, e, f, g, h und i aufgeführten Aufgaben.
- (2) Das Ortskommando entscheidet über die Aufnahme von Mitgliedern in die Feuerwehr, über die Auf- bzw. Übernahme eines Mitgliedes in eine andere Abteilung der Ortsfeuerwehr sowie über den Ausschluss eines Mitgliedes (§ 17).
- (3) ¹Das Ortskommando besteht aus
- a) der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister als Leiterin oder Leiter,
 - b) der stellvertretenden Ortsbrandmeisterin oder dem stellvertretenden Ortsbrandmeister,
 - c) den Führerinnen und Führern taktischer Feuerwehreinheiten (§ 4) als Beisitzerinnen oder Beisitzer kraft Amtes,
 - d) der Jugendfeuerwehrwartin oder dem Jugendfeuerwehrwart, der Schriftwartin oder dem Schriftwart, der Gerätewartin oder dem Gerätewart und der oder dem Sicherheitsbeauftragten
- als bestellte Beisitzerin oder Beisitzer.

²Die Beisitzerinnen und Beisitzer nach Satz 1 Buchstabe c und d werden von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister aus den Angehörigen der Einsatzabteilung der Ortsfeuerwehr auf Vorschlag der Mitgliederversammlung für die

Dauer von sechs Jahren bestellt. ³Trägerinnen und Träger anderer Funktionen können als weitere stimmberechtigte Beisitzerinnen und Beisitzer für die Dauer von sechs Jahren bzw. für die Dauer ihrer Amtszeit in das Ortskommando aufgenommen werden. ³§ 5 Abs. 3 Satz 1 gilt entsprechend.

⁴Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister kann die Beisitzer nach Absatz 3, Satz 1, Buchst. c und d und Trägerinnen und Träger anderer Funktionen, bei Vorliegen eines wichtigen Grundes nach Anhörung der Mitgliederversammlung vorzeitig abberufen.

- (4) ¹Das Ortskommando wird von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr mit 1 wöchiger Ladungsfrist unter Angabe der Tagesordnung einberufen. ²Die Ladungsfrist kann in dringenden Fällen angemessen verkürzt werden. ³Das Ortskommando ist einzuberufen, wenn die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister oder mehr als die Hälfte der Ortskommandomitglieder dies unter Angabe des Grundes verlangen. ⁴Die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister können an allen Sitzungen des Ortskommandos mit beratender Stimme teilnehmen. ⁵Für Beschlüsse des Ortskommandos gelten § 5 Abs. 6 und 7 entsprechend.
- (5) ¹Über jede Sitzung des Ortskommandos ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister und einem weiteren Mitglied des Ortskommandos (Schriftwartin oder Schriftwart) zu unterzeichnen ist. ²Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Gemeinde und der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister zuzuleiten.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) ¹Die Mitgliederversammlung beschließt über die Angelegenheiten der Ortsfeuerwehr, für die nicht die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister, die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister, das Gemeindekommando oder das Ortskommando im Rahmen dieser Satzung oder anderer Vorschriften zuständig sind. ²Insbesondere obliegen ihr
- a) die Entgegennahme des Jahresberichtes (Tätigkeitsberichts),
 - b) die Entgegennahme des Berichtes über die Dienstbeteiligung,
 - c) die Entscheidung über die Berufung von Ehrenmitgliedern.
- (3) ¹Die Mitgliederversammlung wird von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, einberufen. ²Sie ist einzuberufen, wenn die Gemeinde, der Verwaltungsausschuss oder ein Drittel der aktiven Mitglieder der Ortsfeuerwehr dies unter Angabe des Grundes verlangen. ³Eine

Mitgliederversammlung ist im ersten Quartal eines Jahres als Jahreshauptversammlung durchzuführen. ⁴Ort und Zeit der Mitgliederversammlung sind mindestens zwei Wochen vorher ortsüblich unter Mitteilung der Tagesordnung bekannt zu geben. ⁵An der Mitgliederversammlung soll jeder Angehörige der Einsatzabteilung der Ortsfeuerwehr teilnehmen. ⁶Angehörige anderer Abteilungen können teilnehmen.

- (2) ¹Die Mitgliederversammlung wird von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister geleitet; sie ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder (Abs. 4) anwesend ist. ²Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von vier Wochen unter Einhaltung der Ladungsfrist eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist. ³Auf die Beschlussfähigkeit der erneuten Mitgliederversammlung ist in der Einladung hinzuweisen.
- (3) ¹Jeder Angehörige der Einsatzabteilung hat eine Stimme, die nicht übertragen werden kann (stimmberechtigtes Mitglied). ²Angehörige anderer Abteilungen haben beratende Stimme.
- (4) ¹Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst; Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. ²Es wird offen abgestimmt. ³Abweichend davon wird, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied es verlangt, eine schriftliche Abstimmung durchgeführt.
- (5) ¹Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister und dem Schriftwart zu unterzeichnen ist. ²Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister sowie der Gemeinde zuzuleiten.

§ 8 Verfahren bei Vorschlägen

- (1) ¹Über Vorschläge zur Besetzung von Funktionen, deren Besetzung durch die Mitgliederversammlung erfolgt, wird schriftlich abgestimmt. ²Ist nur ein Vorschlag gemacht, wird, wenn niemand widerspricht, durch Zuruf abgestimmt. ³Vorgeschlagen ist, wer die Mehrheit der Stimmen erhält.
- (2) ¹Wird eine Mehrheit nicht erreicht, so findet eine zweite Abstimmung statt, durch die das Mitglied vorgeschlagen ist, für das die meisten Stimmen abgegeben worden sind. ²Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das von der jeweiligen Leiterin oder dem jeweiligen Leiter des Verfahrens zu ziehen ist.
- (3) ¹Über den der Gemeinde nach § 20 Abs. 4 NBrandSchG abzugebenden Vorschlag der in das Ehrenbeamtenverhältnis zu berufenden Führungskräfte

(Gemeindebrandmeisterin oder Gemeindebrandmeister, Ortsbrandmeisterin oder Ortsbrandmeister sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter) wird schriftlich abgestimmt. ²Wird bei mehr als zwei Bewerberinnen oder Bewerbern im ersten Abstimmungsgang nicht die für den Vorschlag nach § 20 Abs. 5 NBrandSchG erforderliche Mehrheit erreicht, so ist eine Stichabstimmung zwischen den beiden Bewerberinnen oder Bewerbern, auf die die meisten Stimmen entfallen sind, durchzuführen. ³Wird die erforderliche Mehrheit wiederum nicht erreicht, können am gleichen Tage erneute Abstimmungen durchgeführt werden.

§ 9 Angehörige der Einsatzabteilung

- (1) ¹Für den Einsatzdienst gesundheitlich geeignete Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde, die das 16. Lebensjahr, aber noch nicht das 63. Lebensjahr vollendet haben, können Angehörige der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr werden. ²Bei Minderjährigen ist die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten erforderlich. ³Angehöriger der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr kann auch werden, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr einer anderen Gemeinde angehört und regelmäßig für Einsätze zur Verfügung steht (Doppelmitglied § 12 Abs. 2 NBrandSchG).
- (2) ¹Aufnahmegesuche sind schriftlich an die für den Wohnsitz zuständige Ortsfeuerwehr zu richten. Anträge von Doppelmitgliedern sind an die Ortsfeuerwehr zu richten, in deren Bereich die regelmäßige Teilnahme an Einsätzen erfolgen soll. ²Die Gemeinde kann ein Führungszeugnis und ein ärztliches Zeugnis über den Gesundheitszustand der Bewerberinnen und Bewerber anfordern. ³Sie trägt die Kosten.
- (3) ¹Über die Aufnahme in die Einsatzabteilung entscheidet das Ortskommando (§ 6 Abs. 1). ²Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister hat die Gemeinde über die Gemeindebrandmeisterin oder den Gemeindebrandmeister vor der Bekanntgabe der Entscheidung über den Aufnahmeantrag zu unterrichten, soweit die Gemeinde darauf nicht generell verzichtet hat.
- (4) ¹Nach erfolgreicher Ausbildung und einwandfreiem Verhalten im Dienst beschließt das Ortskommando über die Bewährung in der Probezeit (§ 7 Abs. 2 FwVO). ²Bei der endgültigen Aufnahme ist folgende schriftliche Erklärung abzugeben:

„Ich verspreche, die freiwillig übernommenen Pflichten als Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr pünktlich und gewissenhaft zu erfüllen und gute Kameradschaft zu halten.“
- (5) ¹Die Zugehörigkeit zu einer Ortsfeuerwehr richtet sich bei Angehörigen der Einsatzabteilung nach ihrem Wohnsitz. ²In Einzelfällen kann das Gemeindekommando eine hiervon abweichende Regelung treffen.
- (6) ¹Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister kann Angehörige der Altersabteilung, die die Voraussetzungen des § 12 Abs. 6 NBrandSchG erfüllen, an

Übungsdiensten der Ortswehr nach eigenem Ermessen teilnehmen lassen. ²Diese Wehrmitglieder können im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen auch zu Einsätzen herangezogen werden, wenn sie am Übungsbetrieb regelmäßig teilnehmen. ³Bei Alarmierung über Funkmeldeempfänger sind diese Einsatzkräfte gesondert zu alarmieren. ⁴Bei Alarmierung über Sirene gelten diese Einsatzkräfte als herangezogen.

§ 10 Angehörige der Altersabteilung

- (1) Angehörige der Einsatzabteilung sind in die Altersabteilung zu übernehmen, wenn sie das 63. Lebensjahr vollendet haben.
- (2) Angehörige der Einsatzabteilung können auf ihren Antrag oder auf Beschluss des Ortskommandos in die Altersabteilung übernommen werden, wenn sie den Dienst in der Einsatzabteilung auf Dauer nicht mehr ausüben können.
- (3) Angehörige der Altersabteilung dürfen bei dienstlichen Veranstaltungen Dienstkleidung tragen.
- (4) Angehörige der Altersabteilung können mit ihrem Einverständnis zu Diensten außerhalb des Übungs- und Einsatzdienstes herangezogen werden.

§ 11 Mitglieder der Kinder- und Jugendfeuerwehren

- (1) Kinder- und Jugendfeuerwehren können in jeder Ortsfeuerwehr eingerichtet werden.
- (2) Kinder aus der Gemeinde können nach Vollendung des 6., aber noch nicht des 12. Lebensjahres Mitglied in der Kinderfeuerwehr werden, wenn die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten vorliegt.
- (3) Jugendliche aus der Gemeinde können nach Vollendung des 10. Lebensjahres, aber noch nicht des 18. Lebensjahres Mitglied in der Jugendfeuerwehr werden, wenn die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten vorliegt.
- (4) Über die Aufnahme in die Kinder- oder Jugendfeuerwehr entscheidet das Ortskommando auf Vorschlag der Kinder- oder Jugendfeuerwehr.

§ 12 Angehörige der Musikabteilung

- (1) Musikabteilungen können eingerichtet werden.
- (2) ¹Die Zugehörigkeit zur Musikabteilung ist an besondere Voraussetzungen nicht gebunden. ²Die Angehörigen der Musikabteilung müssen ihren Wohnsitz nicht in der Gemeinde haben. ³Sie müssen keinen Einsatzdienst leisten.

- (3) Über die Aufnahme entscheidet das Ortskommando.

§ 13 Angehörige der Ehrenabteilung

Feuerwehrmitglieder und sonstige Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde, die sich besondere Verdienste um den kommunalen Brandschutz und die Hilfeleistung erworben haben, können auf Vorschlag des Ortskommandos nach Anhörung der Gemeinde und der Gemeindebrandmeisterin oder des Gemeindebrandmeisters durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr ernannt werden.

§ 14 Fördernde Mitglieder

Die Feuerwehr kann fördernde Mitglieder aufnehmen; über die Aufnahme entscheidet das Ortskommando.

§ 15 Rechte und Pflichten

- (1) ¹Die Angehörigen der Einsatzabteilung sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben gewissenhaft auszuführen. ²Sie haben die von ihren Vorgesetzten im Rahmen der Aufgaben der Feuerwehr gegebenen Anordnungen zu befolgen. ³Angehörige der Einsatzabteilung, die aus persönlichen Gründen vorübergehend an der Teilnahme am Einsatz- und Ausbildungsdienst verhindert sind, können auf Antrag durch die Ortsbrandmeisterin oder den Ortsbrandmeister befristet beurlaubt werden. ⁴Während der Dauer der Beurlaubung ruhen die Rechte und Pflichten als Angehöriger der Einsatzabteilung.
- (2) ¹Die Mitglieder in der Kinder- und Jugendabteilung sollen an dem für sie vorgesehenen Übungsdienst und sonstigen Veranstaltungen teilnehmen. ²Sie haben die im Rahmen der Aufgaben der Kinder- und Jugendfeuerwehr gegebenen Anordnungen zu befolgen.
- (3) ¹Jedes Mitglied hat die ihm überlassenen Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände sowie die Geräte pfleglich und schonend zu behandeln. ²Bei vorsätzlicher und grob fahrlässiger Beschädigung von Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenständen sowie von Geräten kann die Gemeinde den Ersatz des entstandenen Schadens verlangen. ³Dienstkleidung darf außerhalb des Dienstes nicht getragen werden.
- (4) ¹Mitglieder, die Feuerwehrdienst verrichten, sind nach den gesetzlichen Bestimmungen unfallversichert. ²Jedes Mitglied ist verpflichtet, die „Unfallverhütungsvorschriften für Feuerwehren“ zu beachten. ³Tritt ein Unfall im Feuerwehrdienst ein, so ist dies unverzüglich über die Ortsfeuerwehr der Gemeinde zu melden. ⁴Dies gilt auch für Erkrankungen, die erkennbar auf den Feuerwehrdienst zurückzuführen sind.

- (5) Stellt ein Mitglied fest, dass ihm während des Feuerwehrdienstes ein Schaden an seinem privaten Eigentum entstanden ist, so gilt Absatz 4 Satz 3 entsprechend.

§ 16 Verleihung von Dienstgraden

- (1) Dienstgrade dürfen an Angehörige der Einsatzabteilung nur unter Beachtung der §§ 8 ff FwVO verliehen werden.

(2) ¹Die Verleihung eines Dienstgrades innerhalb der Ortsfeuerwehr bis zum Dienstgrad „Erste Hauptfeuerwehrrfrau oder Erster Hauptfeuerwehrmann“ vollzieht die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister auf Beschluss des Ortskommandos. ²Die Verleihung bedarf der Zustimmung der Gemeindebrandmeisterin oder des Gemeindebrandmeisters. ³Verleihungen ab Dienstgrad „Löschmeisterin oder Löschmeister“ vollzieht die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister auf Beschluss des Ortskommandos nach Anhörung des Gemeindekommandos. ⁴Die Verleihung eines Dienstgrades an Funktionsträgerinnen und Funktionsträger der Gemeindefeuerwehr vollzieht die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister auf Beschluss des Gemeindekommandos. ⁶Die Verleihung eines Dienstgrades ab „Löschmeisterin oder Löschmeister“ bedarf der Zustimmung des Kreisbrandmeisters.

§ 17 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch:
- a) Austrittserklärung
 - b) Richterspruch, wenn dadurch die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren wurde
 - c) Auflösung der Freiwilligen Feuerwehr
 - d) Aufgabe des Wohnsitzes oder des ständigen Aufenthaltes in der Gemeinde bei Angehörigen der Einsatzabteilung
 - e) Wegfall der regelmäßigen Verfügbarkeit bei Doppelmitgliedern
 - f) Ausschluss.
- (2) Die Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr endet für die Mitglieder der Kinderfeuerwehr darüber hinaus
- a) mit der Auflösung der Kinderfeuerwehr
 - b) mit der nach Vollendung des zehnten Lebensjahres möglichen Übernahme als Mitglied der Jugendfeuerwehr, spätestens jedoch mit Vollendung des 12. Lebensjahres.
- (3) Die Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr endet für die Mitglieder der Jugendfeuerwehr über Absatz 1 hinaus
- a) mit der Auflösung der Jugendfeuerwehr

- b) mit der nach Vollendung des 16. Lebensjahres möglichen Übernahme als Angehöriger der Einsatzabteilung, spätestens jedoch mit Vollendung des 18. Lebensjahres.
- (4) Der Austritt aus der Freiwilligen Feuerwehr kann mit einer Frist von einem Monat zum Vierteljahresende erfolgen; der Austritt ist gegenüber der Ortsfeuerwehr spätestens einen Monat vor dem Vierteljahresende schriftlich zu erklären.
- (5) ¹Angehörige der Einsatzabteilung sind aus der Einsatzabteilung zu entlassen, wenn sie sich in der Probezeit nicht bewähren oder gesundheitlich nicht mehr geeignet sind. ²Sie können in eine andere Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr übernommen werden, wenn sie die Voraussetzungen für eine Zugehörigkeit zu dieser Abteilung erfüllen.
- (6) ¹Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr können aus der Freiwilligen Feuerwehr ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. ²Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied:
1. wiederholt seine Pflicht zur Teilnahme am Einsatz- und Ausbildungsdienst verletzt
 2. wiederholt fachliche Weisungen der Vorgesetzten nicht befolgt
 3. die Gemeinschaft innerhalb der Feuerwehr durch sein Verhalten erheblich stört
 4. das Ansehen der Feuerwehr geschädigt hat
 5. rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr verurteilt worden ist
 6. innerhalb oder außerhalb der Freiwilligen Feuerwehr durch Äußerungen oder tatsächliche Handlungen zu erkennen gibt, dass er die freiheitlich demokratische Grundordnung nicht anerkennt.
- (7) ¹Über die Einleitung eines Verfahrens zum Ausschluss aus der Freiwilligen Feuerwehr beschließt das Ortskommando. ²Das Verwaltungsverfahren wird durch die Gemeinde geführt. ³Vor der Entscheidung über den Ausschluss aus der Freiwilligen Feuerwehr ist dem Gemeindegewand und der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. ⁴Die Ausschlussverfügung wird von der Gemeinde erlassen.
- (8) Angehörige der Einsatzabteilung und Mitglieder der Kinder- oder Jugendfeuerwehr können, wenn gegen sie ein Ausschlussverfahren eingeleitet wurde, von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister bis zur Entscheidung über den Ausschluss suspendiert werden.
- (9) Die Beendigung der Mitgliedschaft eines Angehörigen der Einsatzabteilung hat die Ortsfeuerwehr über die Gemeindebrandmeisterin oder den Gemeindebrandmeister der Gemeinde schriftlich anzuzeigen.
- (10) ¹Im Falle des Ausscheidens eines Mitgliedes der Freiwilligen Feuerwehr sind innerhalb einer Woche Dienstkleidung, Dienstausweis, Ausrüstungsgegenstände und alle sonstigen zu Dienstzwecken zur Verfügung gestellten Gegenstände bei der Ortsfeuerwehr abzugeben. ²Die Ortsfeuerwehr bestätigt dem ausscheidenden Mitglied den Empfang der zurückgegebenen Gegenstände und händigt ihm eine Bescheinigung über die Dauer der Mitgliedschaft und den Dienstgrad aus.

- (11) Werden zu Dienstzwecken zur Verfügung gestellte Gegenstände nach Absatz 10 Satz 1 von dem ausgeschiedenen Mitglied trotz schriftlicher Aufforderung nicht zurückgegeben, kann die Gemeinde den Ersatz des entstandenen Schadens bis zur Höhe der Wiederbeschaffungskosten verlangen.

§ 18 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.11.2014 in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung für die Freiwillige Feuerwehr in der Gemeinde Wiefelstede vom 22.11.2002 außer Kraft.

Wiefelstede, den

Gemeinde Wiefelstede

Gez. Pieper

Bürgermeister

Beratungsvorlage

Vorlagen-Nr.: B/0190/2014

Angelegenheit / Tagesordnungspunkt

Dienstanweisung der Gemeinde Wiefelstede zur Verschwiegenheitspflicht im Bereich der Freiwilligen Feuerwehr

Beratungsfolge:	Sitzung am:	
Feuerwehrausschuss	13.09.2014	öffentlich
Verwaltungsausschuss	06.10.2014	nicht öffentlich

Situationsbericht / Bisherige Beratung:

Die Angehörigen der Feuerwehren erhalten bei der Ausübung ihrer Tätigkeit häufig tiefe Einblicke in die Privatsphäre des betroffenen Personen. Diese Privatsphäre ist durch die so genannte Verschwiegenheitspflicht geschützt. Die Verschwiegenheitspflicht ergibt sich für ehrenamtliche Feuerwehrangehörige aus § 11 Abs. 1 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) und nach § 40 in Verbindung mit § 38 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG). Außerdem ist die Vorschrift des § 203 Strafgesetzbuch (StGB), die vor der Verletzung von Privatgeheimnissen schützt, zu beachten. Unter ehrenamtlicher Tätigkeit versteht man die unentgeltliche Mitwirkung bei der Erfüllung öffentlicher Aufgaben aufgrund behördlicher Bestellungen (Aufnahme in die Feuerwehr) außerhalb eines haupt- oder nebenamtlichen Dienstverhältnisses. Erforderlich ist, dass es sich um eine nebenberufliche Tätigkeit handelt. Unerheblich ist, ob eine Aufwandsentschädigung gezahlt wird. Ehrenamtlich Tätige haben sowohl während ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit als auch nach Beendigung dieser ehrenamtlichen Tätigkeit über die ihnen dabei bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu wahren. Gem. § 40 Abs. 1 NKomVG haben ehrenamtlich Tätige über Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch Gesetz oder dienstliche Anordnung vorgeschrieben oder der Natur der Sache nach erforderlich ist, Verschwiegenheit zu wahren; dies gilt auch nach Beendigung der Tätigkeit. Ihrer Natur nach geheim sind insbesondere Angelegenheiten deren Mitteilung an andere dem Gemeinwohl oder den berechtigten Interessen einzelner Personen zuwiderlaufen würde. Die vertraulich erworbenen Kenntnisse dürfen nicht unbefugt weiterverwertet werden.

Nach § 203 Abs. 2 Nr. 1 StGB wird bestraft, wer als Amtsträger unbefugt ein fremdes Geheimnis, namentlich ein zum persönlichen Lebensbereich gehörendes Geheimnis oder ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis offenbart, das ihm in seiner Funktion als Amtsträger anvertraut worden oder sonst bekannt geworden ist. Bei Feuerwehrangehörigen, gleich ob hauptberuflich oder ehrenamtlich, handelt es sich um Amtsträger im Sinne des § 203 Abs. 1 Nr. 1 StGB.

Einem Feuerwehrangehörigen ist ein Geheimnis anvertraut, welches ihm im Zusammenhang mit der Ausübung des Feuerwehrdienstes mündlich, schriftlich oder auf sonstige Weise (z. B. Vorzeigen eines Gegenstandes, einer Verletzung usw.) unter Umständen mitgeteilt worden ist, aus denen sich die Anforderungen des Geheimhaltens ergibt. Ein sonst dem Feuerwehrangehörigen bekannt gewordenes Geheimnis wäre es, wenn er es auf andere Weise jedoch gleichfalls im Zusammenhang mit dem Feuerwehrdienst erfahren hat.

Leider ist es im Bereich der Feuerwehren (nicht in der Gemeinde Wiefelstede) in der Vergangenheit z. B. dazu gekommen, dass Bilder von Einsätzen im Internet veröffentlicht wurden und so die Verschwiegenheitspflicht verletzt wurde.

Diese Dienstanweisung soll die Feuerwehren der Gemeinde Wiefelstede für dieses zusätzliche Thema sensibilisieren. Die Angelegenheit wurde mit dem Gemeindegemeinschaft am 15.07.2014 besprochen.

Aus vorgenannten Gründen wurde es notwendig eine Dienstanweisung im Bereich der Freiwilligen Feuerwehr zu erarbeiten und genehmigen zu lassen. Die als Anlage beigefügte Dienstanweisung unterrichtet die Einsatzkräfte detailliert in welchen Bereichen die Schweigepflicht einsetzt.

Die Dienstanweisung der Gemeinde Wiefelstede zur Verschwiegenheitspflicht im Bereich der Freiwilligen Feuerwehr ist als Anlage beigefügt.

Finanzierung:

Vorschlag / Empfehlung:

Der Verwaltungsausschuss nimmt die Dienstanweisung der Gemeinde Wiefelstede zur Verschwiegenheitspflicht im Bereich der Freiwilligen Feuerwehr zur Kenntnis.

Anlagen:

Dienstanweisung der Gemeinde Wiefelstede zur Verschwiegenheitspflicht im Bereich der Freiwilligen Feuerwehr

Dienstanweisung der Gemeinde Wiefelstede zur Verschwiegenheitspflicht im Bereich der Freiwilligen Feuerwehr

Herrn BM Pieper o.V.i.A. mit der Bitte um Kenntnisnahme / Einvernehmen

Gleichstellungsbeauftragte (zusammen mit der Einladung)

Johann Plenter
Fachdienstleiter

Fachbereichsleiter/Stellvertreter

Dienstanweisung

der Gemeinde Wiefelstede
zur Verschwiegenheitspflicht
im Bereich der
Freiwilligen Feuerwehr

Allgemeines:

Mit dieser Dienstanweisung wird das Verhalten aller Feuerwehrangehörigen in der Gemeinde Wiefelstede zur Einhaltung der Verschwiegenheitspflicht festgelegt.

Zweck:

Diese Dienstanweisung dient unmittelbar dem Schutz des persönlichen Lebens- und Geheimnisbereichs sowie der Intimsphäre einer Person, welches Rechtsgüter von Verfassungsrang sind (allgemeines Persönlichkeitsrecht nach Art. 1 und 2 Grundgesetz)

Geltungsbereich:

Diese Dienstanweisung gilt für alle Mitglieder der Ortsfeuerwehren Gristede, Mollberg, Neuenkrüge-Borbeck, Spohle, Metjendorf und Wiefelstede und bezieht sich auf sämtliche in der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit erworbenen Kenntnisse gegenüber Dritten.

Rechtsgrundlage:

Nach § 40 i. V. m. § 38 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) und § 11 Abs. 1 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) ist jedes Feuerwehrmitglied in der Ausübung seines Ehrenamtes zur Verschwiegenheit verpflichtet; dies gilt auch nach Beendigung der ehrenamtlichen Tätigkeit.

Dienstanweisung:

1. Es ist untersagt, im Einsatz- und Ausbildungsdienst bekannt gewordene Angaben zu Personen, deren persönliche Verhältnisse und Wohnsituation sowie Geschäftsgeheimnisse an Dritte weiterzugeben. Hierzu gehören auch Angaben zum Einsatzort und Einsatzgeschehen.
2. Es ist untersagt, erlangte Informationen aus den Kommunikationseinrichtungen, insbesondere aus dem Sprechfunkverkehr, an Dritte weiterzugeben.
3. Bei polizeilichen Ermittlungen vor Ort (Einsatzort) besteht eine generelle Aussagemöglichkeit für alle Feuerwehrmitglieder. Angaben gegenüber der Presse dürfen ausschließlich vom Einsatzleiter oder einer von ihm ermächtigten Person gemacht werden.
4. Bei späteren Aussagen (z. B. bei der Polizei oder bei Gericht) bedarf es einer schriftlichen Genehmigung durch die Gemeinde Wiefelstede.

5. Das Aufnehmen von Bild-, Ton- und Videomaterial an Einsatzstellen ist nicht gestattet. Ausgenommen hiervon ist das Aufnehmen von Bild-, Ton- und Videomaterial für die Einsatzdokumentation sowie zu Beweissicherungs- und Schulungszwecken, soweit dies vom Einsatzleiter angeordnet wird. Das Vorhalten von Bild-, Ton- und Videomaterial von Einsätzen und Dienstveranstaltungen auf privaten Kommunikations- und Speichereinrichtungen (z. B. Mobiltelefon, Kamera, PC) ist untersagt.
6. Die Veröffentlichung von Bild-, Ton- und Videomaterial in der Presse, der Internetpräsenz der Feuerwehren der Gemeinde Wiefelstede sowie der Sozialen Netzwerke im Internet (z. B. Facebook, Twitter, YouTube, etc.) obliegt ausschließlich dem Gemeinde- bzw. Ortsbrandmeister, dessen Stellvertreter sowie speziell dazu ermächtigte Personen (Pressewart).
7. Die Weitergabe von aus der Natur heraus schutzwürdigen Informationen zu persönlichen Verhältnissen von Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr an Dritte ist untersagt.
8. Personalgespräche finden nur in Beisein der Ehrenbeamten und der betroffenen Mitglieder statt. Inhalte aus Personalgesprächen unterliegen ebenfalls der Schweigepflicht.

Zuwiderhandlungen:

Die vorsätzliche oder grob fahrlässige Verletzung der Pflichten zur Verschwiegenheit stellt eine ordnungswidrige Handlung gemäß § 40 Abs. 2 NKomVG dar, soweit die Tat nicht nach § 203 Abs. 2 oder nach § 353b des Strafgesetzbuches (StGB) bestraft werden kann. Es wird darauf hingewiesen, dass Verstöße gegen die Verschwiegenheitspflicht neben der ordnungs- bzw. strafrechtlichen Ahndung auch disziplinarische Maßnahmen, wie z. B. Ausschluss aus der Feuerwehr, nach sich ziehen können.

Inkrafttreten:

Diese Dienstanweisung tritt am 01.11.2014 in Kraft.

Wiefelstede, den .2014

Pieper
Bürgermeister

Bruns
Gemeindebrandmeister

Beratungsvorlage

Vorlagen-Nr.: B/0193/2014

Angelegenheit / Tagesordnungspunkt

Antrag der Freiwilligen Feuerwehr Wiefelstede, Einheit Metjendorf, auf Gründung einer Kinderfeuerwehr

Beratungsfolge:	Sitzung am:	
Feuerwehrausschuss	13.09.2014	öffentlich
Verwaltungsausschuss	06.10.2014	nicht öffentlich
Gemeinderat	13.10.2014	öffentlich

Situationsbericht / Bisherige Beratung:

Die Einheit Metjendorf möchte zusätzlich zu der Jugendfeuerwehr einen Antrag auf Gründung der Kinderfeuerwehr für Jungen und Mädchen im Alter von 6 bis 12 Jahren stellen.

Die stark ansteigende Zahl der Mitglieder in den Kinderfeuerwehren in Niedersachsen spiegelt das Interesse der Kinder im Grundschulalter an der Feuerwehr wieder. Auch die Einheit Metjendorf will sich diesem Trend nicht verschließen und dieses Potential für die Nachwuchsgewinnung ausschöpfen, in dem sie Jungen und Mädchen im Alter von 6 bis 12 Jahren für das frühzeitige spielerische Erleben von Feuerwehr begeistern möchte.

Die Arbeit in den Kinderfeuerwehren soll als zusätzlicher Baustein zur Sicherung des Nachwuchses in den Feuerwehren gesehen und von allen Gremien unterstützt werden. Die Niedersächsische Jugendfeuerwehr e. V. hat mit Änderung ihrer Satzung am 28.05.2010 einen Fachbereich Kinderfeuerwehr eingerichtet, der die Belange der Kinderfeuerwehr vertritt.

Das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport hat die grundlegenden gesetzlichen Voraussetzungen hierfür geschaffen und die Einrichtung von Kinderfeuerwehren im Niedersächsischen Brandschutzgesetz (NBrandSchG) geregelt.

Gemäß § 11 Abs. 3 NBrandSchG ist eine Angliederung „Andere Abteilung“ an die Freiwillige Feuerwehr möglich. Die Entscheidung über die Bildung weiterer Abteilungen hat der Träger der Feuerwehr zu treffen. Unter die „Anderen Abteilungen“ fallen auch die Kinderfeuerwehren. Gemäß § 13 Abs. 2 NBrandSchG können Kinder zwischen dem 6 und dem 12 Lebensjahr Mitglieder der Kinderfeuerwehr werden.

Mit Runderlass des Niedersächsischen Ministerium für Inneres und Sport vom 05.01.2011 wurde festgeschrieben, dass Kinderfeuerwehren den Freiwilligen Feuerwehren zur Nachwuchsgewinnung und als Unterbau der Jugendfeuerwehren angegliedert werden können.

Voraussetzung ist die Entscheidung des Trägers der Feuerwehr über die Einrichtung einer Kinderfeuerwehr im Sinne des § 11 Abs. 3 NBrandSchG.

Die Leitung der Kinderfeuerwehr soll durch Personen erfolgen, die pädagogisch geschult oder fachlich besonders für den Umgang mit Kindern qualifiziert sind. Die Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung ist nicht notwendig. Die Niedersächsische Jugendfeuerwehr e. V. (NJF) bietet Seminare für Kinderbetreuerinnen und Kinderbetreuer an. Die Kinderfeuerwehrwartin oder der Kinderfeuerwehrwart soll die Voraussetzungen für die Aufstellung der bundeseinheitlichen Card für Jugendleiterinnen und Jugendleiter (Juleika) erfüllen.

Eine feuerwehrtechnische Ausbildung und praktische feuerwehrtechnische Übungen finden in den Kinderfeuerwehren nicht statt. Die Kinder sind spielerisch und sportlich zu beschäftigen und durch die Brandschutzerziehung zu fördern. Tätigkeiten mit Wasserabgabe sind mit Ausnahme einer von Kindern betätigten Kübelspritze mit D-Strahlrohr zu unterlassen. Die Verantwortlichen einer Kinderfeuerwehr haben eine nochmals gesteigerte Fürsorgepflicht in Bezug auf die Verantwortlichkeit einer Jugendfeuerwehr, da bei einer Kinderfeuerwehr nicht nur mit einem jugendlichen, sondern mit einem kindlichen Verhaltensmuster zu rechnen ist. Hieraus ergibt sich das unter anderem die Räumlichkeiten die von der Kinderfeuerwehr genutzt werden, entsprechend sicher sein müssen (Steckdosen, Fenster im OG, Maschinen, Gefahrenstoffe, ...).

Die Feuerwehrunfallkasse Niedersachsen (FUK) ist der gesetzliche Unfallversicherungsträger für die Feuerwehren des Landes Niedersachsen. Hierzu zählen neben den aktiven Feuerwehrangehörigen auch die Mitglieder der Jugend- und Kinderfeuerwehren. Ebenfalls besteht ein Versicherungsschutz für Betreuer einer Kinderfeuerwehr (so genannte Nichtfeuerwehrmitglieder), wenn der Träger der Feuerwehr dem regelmäßigen Einsatz dieser Personen ausdrücklich zustimmt und diese Personen mit dem Träger der Feuerwehr namentlich benannt werden. Alternativ kommt hier auch die Möglichkeit in Betracht, diese Personen als Feuerwehrfachberaterinnen oder –fachberater in die Feuerwehr aufzunehmen.

Finanzierung:

Vorschlag / Empfehlung:

Der Rat der Gemeinde Wiefelstede beschließt, dem Antrag der Freiwilligen Feuerwehr Wiefelstede, Einheit Metjendorf, auf Gründung einer Kinderfeuerwehr nach § 11 der Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Wiefelstede zu entsprechen.

Anlagen:

Herrn BM Pieper o.V.i.A. mit der Bitte um Kenntnisnahme / Einvernehmen

Gleichstellungsbeauftragte (zusammen mit der Einladung)

Sachbearbeiter/in

Fachdienstleiter

Fachbereichsleiter

Beratungsvorlage

Vorlagen-Nr.: B/0194/2014

Angelegenheit / Tagesordnungspunkt

Ergänzung des Beschlusses über die Beschaffung eines RW für die Feuerwehreinheit Wiefelstede

Beratungsfolge: Feuerwehrausschuss Verwaltungsausschuss	Sitzung am: 13.09.2014 06.10.2014	öffentlich nicht öffentlich
--	--	--------------------------------

Situationsbericht / Bisherige Beratung:

Der Gemeinderat hat mit Beschluss vom 13.11.2012 die Verwaltung beauftragt, einen Rüstwagen für Feuerwehreinheit Wiefelstede im Haushaltsjahr 2014 im Rahmen einer öffentlichen Ausschreibung bis zu einer Gesamtsumme von 300.000,00 € anzuschaffen (inkl. Einbau der erforderlichen, technischen Vorrichtungen).

Zunächst war angedacht, das Fahrzeug einschließlich Aufbau und ergänzende Beladung bis zur Normbeladung eines Rüstwagens anzuschaffen.

Aufgrund des zu erwartenden Ausschreibungsergebnisses und der zur Verfügung stehenden Budgets wurde dann tatsächlich nur das Fahrzeug inkl. Aufbau ausgeschrieben.

Diese Vorgehensweise macht eine Ergänzung der Beladung erforderlich.

Die Ausschreibung hatte bei einem Budget in Höhe von 300.000,00 € ein Ergebnis in Höhe von 275.861,84 € zuzüglich Kosten der Ausschreibung und Überführung.

Die zusätzliche Beladung bis zur Normbeladung verursacht Kosten in Höhe von 10.820,79 €. Bei entsprechender Beauftragung der Lieferfirma wäre der Rüstwagen einsatztaktisch vollständig ausgerüstet und bedürfte keiner weiteren Ergänzung.

Finanzierung:

Im Haushalt 2014 sind Gesamtkosten in Höhe von 300.000,00 € für die Beschaffung eingeplant.

Vorschlag / Empfehlung:

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Wiefelstede beauftragt die Verwaltung, die ergänzende Normbeladung für den Rüstwagen (RW) für die Feuerwehreinheit Wiefelstede in Höhe von 10.820,79 € (inkl. MwSt.) anzuschaffen.

Anlagen:

Herrn BM Pieper o.V.i.A. mit der Bitte um Kenntnisnahme / Einvernehmen

Gleichstellungsbeauftragte (zusammen mit der Einladung)

Sachbearbeiter/in

Fachdienstleiter

Fachbereichsleiter/Stellvertreter